

100.2019.125U
STN/ROC/ROS

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 20. Januar 2020

Verwaltungsrichter Häberli, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichterin Arn De Rosa, Verwaltungsrichterin Herzog,
Verwaltungsrichter Rolli, Verwaltungsrichter Stohner
Gerichtsschreiberin Imfeld

Rechtsanwalt A. _____

Beschwerdeführer

gegen

Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern

Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach,
3001 Bern

betreffend Anwaltsaufsicht; Disziplinarverfahren, Busse (Verfügung der
Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern vom 4. März 2019; AA 18 34)



Sachverhalt:

A.

Rechtsanwalt A._____ vertrat als amtlicher Verteidiger B._____ und C._____ je in separaten Strafverfahren vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland respektive der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern. Am 21. August 2017 entzog das Regionalgericht A._____ das amtliche Mandat betreffend B._____, da seine Klienten sich im Lauf des Verfahrens gegenseitig beschuldigt hätten und eine Interessenkollision vorliege. Gestützt auf eine Meldung der obergerichtlichen Strafkammer am 1. Februar 2018 leitete die Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern (AA) ein Disziplinarverfahren (AA 18 34) gegen Rechtsanwalt A._____ ein. Mit Verfügung vom 4. März 2019 auferlegte sie ihm eine Busse von Fr. 3'000.-- wegen Verletzung von Art. 12 Bst. c des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61).

B.

Dagegen hat Rechtsanwalt A._____ am 8. April 2019 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Einstellung des Disziplinarverfahrens. Eventuell sei die Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen. Zudem sei eine mündliche Verhandlung gemäss Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) durchzuführen.

Mit Eingabe vom 26. April 2019 hat A._____ ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt.

Die Anwaltsaufsichtsbehörde hat am 2. Mai 2019 auf das Einreichen einer Beschwerdevernehmlassung verzichtet.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 22 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit damit eventuell ein Rückweisungsantrag gestellt ist (vorne Bst. B), da dieser Antrag mit keinem Wort begründet wird; insoweit genügt die Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen von Art. 81 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG nicht (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 32 N. 15; zu den Begründungsanforderungen vgl. auch BVR 2006 S. 470 E. 2.4).

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG). Der Antrag auf eine öffentliche mündliche Verhandlung wirft prozessuale Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (vgl. E. 2 hiernach); sie rechtfertigen die Beurteilung der Streitigkeit in Fünferbesetzung (Art. 56 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2.

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine mündliche Verhandlung gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK durchzuführen.

2.1 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist schriftlich, ausser dieses ordne eine Instruktionsverhandlung, eine mündliche Schlussverhandlung im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK oder eine Urteilsberatung an (Art. 31, 36 und 37 VRPG; BVR 2014 S. 197 E. 3.1). Gemäss Art. 36 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Es fragt sich, ob Art. 6 Ziff. 1 EMRK hier anwendbar ist.

2.2 Disziplinarbussen stellen grundsätzlich keine strafrechtliche Anklage im Sinn von Art. 6 EMRK dar (BGE 135 I 313 E. 2.2 f., 128 I 346 E. 2.1 ff.; BGer 2C_507/2019 vom 14.11.2019 E. 4, 2C_344/2007 vom 22.5.2008 E. 1.3; statt vieler EGMR 6878/75 und 7238/75 vom 23.6.1981, Le Compte, Van Leuven und De Meyere gegen Belgien, Ziff. 42). Dies gilt auch vorliegend: Die ausgesprochene Busse von Fr. 3'000.-- kann bei Uneinbringlichkeit nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden und ist zudem nicht so hoch, dass ausnahmsweise dennoch von einem strafrechtlichen Charakter der Sanktion auszugehen ist (vgl. BGE 128 I 346 E. 2.3 mit Hinweisen; zum Ganzen EGMR 47195/06 vom 19.2.2013, Müller-Hartburg gegen Österreich, Ziff. 47 f. und dessen ausführliche Besprechung mit Rechtsprechungsüberblick von Patricia Egli, in AJP 2013 S. 1685 ff.; Ruth Herzog, Art. 6 EMRK und kantonale Verwaltungsrechtspflege, Diss. Bern 1995, S. 202 und 304 f.). Eine strafrechtliche Anklage im Sinn von Art. 6 EMRK liegt nicht vor.

2.3 Zu prüfen bleibt, ob von einer zivilrechtlichen Streitigkeit nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK auszugehen ist: Zivilrechtlicher Natur im Sinn der Konvention sind Disziplinarverfahren grundsätzlich nur dann, wenn ein Berufsausübungsverbot angeordnet wurde (BGE 131 I 467 E. 2.5, 126 I 228 E. 2a/aa, 125 I 417 E. 2b; BGer 2C_980/2016 vom 7.3.2017 E. 2.1.1; EGMR 47195/06 vom 19.2.2013, Müller-Hartburg gegen Österreich, Ziff. 39 f., 6878/75 und 7238/75 vom 23.6.1981, Le Compte, Van Leuven und De Meyere gegen Belgien, Ziff. 42). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) beurteilt das Vorliegen einer zivilrechtlichen

Streitigkeit nicht nur danach, ob im konkreten Verfahren das Recht zur Berufsausübung tatsächlich eingeschränkt wurde. Vielmehr kann es ausreichen, wenn die Einschränkung oder der Ausschluss von der Berufsausübung im Katalog der möglichen Sanktionen aufgeführt ist und deshalb im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens das Recht zur Berufsausübung auf dem Spiel stand (EGMR 79821/12 vom 23.5.2017, Marušić gegen Kroatien, Ziff. 72 f., 17263/02 vom 31.8.2006, Landolt gegen Schweiz, S. 5 f., 53146/99 vom 8.7.2004, Hurter gegen Schweiz, S. 5 [Pra 95/2006 Nr. 125], 44998/98 vom 8.1.2004, A. gegen Finnland, S. 8 f., 26602/95 vom 21.12.1999, W.R. gegen Österreich, Ziff. 29 f., 38/1997/822/1025-1028 vom 20.5.1998, Gautrin und andere gegen Frankreich, Ziff. 33 mit weiteren Hinweisen). Die Anwendung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK setzt zudem voraus, dass eine echte und ernsthafte Streitigkeit («une contestation réelle et sérieuse») vorliegt, deren Ausgang für den zivilrechtlichen Anspruch unmittelbar entscheidend ist; ein bloss vager Zusammenhang oder entfernte Konsequenzen reichen nicht aus (BGE 132 V 6 E. 2.3.2, 131 I 12 E. 1.2, 130 I 388 E. 5.1 und 5.3; EGMR 16472/04 vom 5.10.2010, Ulyanov gegen Ukraine, S. 6, 17056/06 vom 15.10.2009 [Grosse Kammer], Micallef gegen Malta, Ziff. 74, 16330/02 vom 20.5.2008, Gülmez gegen Türkei, Ziff. 28, 6878/75 und 7238/75 vom 23.6.1981, Le Compte, Van Leuven und De Meyere gegen Belgien, Ziff. 47; vgl. auch «Guide sur l'article 6 de la Convention européenne des droits de l'homme» des EGMR [Stand 31.8.2019; nachfolgend: Guide] Ziff. 5 ff., einsehbar unter: <www.echr.coe.int>, Rubriken «Jurisprudence/Analyse jurisprudentielle/Guides sur la jurisprudence»). So hat der Gerichtshof in einem jüngeren Urteil betreffend eine Universitätsprofessorin, gegen die vom «Integritätsgericht» der Fakultät wegen Verletzung des Verhaltenskodexes durch die Verwendung von Plagiaten ein Verweis ausgesprochen wurde, die Anwendbarkeit von Art. 6 Ziff. 1 EMRK verneint. Ausschlaggebend war, dass die Berufsausübung der Professorin im betreffenden Verfahren nicht unmittelbar auf dem Spiel stand, da es für eine allfällige Entlassung der Einleitung eines weiteren Verfahrens bedurft hätte (EGMR 79821/12 vom 23.5.2017, Marušić gegen Kroatien, Ziff. 74 f.; Guide Ziff. 10).

2.4 In Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Art. 6 Ziff. 1 EMRK fallen, sind die Konventionsgarantien mindestens einmal im Verfahren durch eine gerichtliche Behörde zu gewährleisten (BGE 139 I 72 E. 4.4; BVGE 2011/32 E. 5.5.1 und 5.5.6; statt vieler EGMR 4837/06 vom 7.6.2012, *Segame SA gegen Frankreich*, Ziff. 54 f.; *Kiener/Kälin/Wytenbach*, Grundrechte, 3. Aufl. 2018, S. 530 f.). Hätte die Anwaltsaufsichtsbehörde als nicht gerichtliche Behörde (vgl. hinten E. 4.1) ein befristetes oder ein dauerndes Berufsausübungsverbot verfügt (Art. 17 Abs. 1 Bst. d und e BGFA), wäre das Verwaltungsgericht als einzige kantonale gerichtliche Instanz auf Antrag des Beschwerdeführers verpflichtet, eine mündliche Verhandlung gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK durchzuführen. Vorliegend hat die Anwaltsaufsichtsbehörde gegen den Beschwerdeführer indes (einzig) eine Busse ausgesprochen. Mit ihrem dahingehenden Entscheid ist die Gefahr, mit einem Berufsausübungsverbot belegt zu werden, für den Beschwerdeführer definitiv gebannt: Der Streitgegenstand vor dem Verwaltungsgericht ist auf die angefochtene Verfügung (Busse) begrenzt (vgl. BVR 2017 S. 514 E. 1.2). Das Verwaltungsgericht darf in seinem Urteil zudem nicht über die Parteibegehren hinausgehen, womit ein umfassendes Verschlechterungsverbot verbunden ist (Art. 84 Abs. 2 VRPG; sog. Verbot der *reformatio in peius*; vgl. BVR 2016 S. 261 E. 4.8, 2010 S. 169 E. 4.1). Dem Verwaltungsgericht ist daher untersagt, eine schärfere Sanktion als die Vorinstanz auszusprechen. Die Rechtsstellung des Beschwerdeführers kann damit im vorliegenden gerichtlichen Verfahren von vornherein nicht zu seinem Nachteil gestaltet werden; im für ihn schlechtesten Fall ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen (vgl. BVR 2018 S. 139 E. 6.4 betreffend Disziplinarbusse). Die vorliegende Konstellation unterscheidet sich damit massgeblich von jenen Fällen, in denen die verfügende Aufsichtsbehörde selber das Gericht ist, welches die Verfahrensgarantien umsetzen muss (vgl. etwa EGMR 17263/02 vom 31.8.2006, *Landolt gegen Schweiz*), oder die gerichtliche Rechtsmittelinstanz eine schärfere Sanktion aussprechen darf (vgl. EGMR 26602/95 vom 21.12.1999, *W.R. gegen Österreich*). Ist wie in vorliegender Beschwerdesache die Verhängung eines Berufsausübungsverbots bereits aus prozessualen Gründen gänzlich ausgeschlossen und besteht damit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch keine bloss theoretische oder abstrakte Gefahr, dass ein «civil right» betroffen sein könnte, so liegt keine «echte und ernsthafte Streitigkeit» im

Sinn der Rechtsprechung des EGMR vor. Anders zu entscheiden hiesse, dass künftig in jedem anwaltsrechtlichen Disziplinarstreit eine mündliche Verhandlung verlangt werden könnte, auch wenn mangels drohenden Berufsausübungsverbots kein echtes Schutzbedürfnis im Sinn der Rechtsprechung des EGMR besteht. Damit würde der Grundsatz, dass Disziplinarverfahren nur ausnahmsweise in den Anwendungsbereich von Art. 6 Ziff. 1 EMRK fallen, in sein Gegenteil verkehrt. Gleichzeitig würde in diesem Bereich die Rechtsprechung obsolet, wann Disziplinarmaßnahmen als strafrechtliche Anklagen im Sinn von Art. 6 EMRK gelten (sog. Engel-Kriterien zurückgehend auf EGMR 5100/71 vom 8.6.1976, Engel und andere gegen Niederlande, Ziff. 80 ff.; vgl. auch Viktor Lieber, Bemerkungen zu EGMR 53146/99 vom 8.7.2004, Hurter gegen Schweiz, in Pra 95/2006 Nr. 125).

2.5 Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist nach dem Gesagten nicht anwendbar. Der Verfahrens Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird abgewiesen.

3.

3.1 Zunächst rügt der Beschwerdeführer in Bezug auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren eine Missachtung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Er macht im Wesentlichen geltend, die Amtszeit der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter von sechs Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl biete keinen genügenden Schutz gegen «eine Einflussnahme von aussen». Die aufgrund der periodischen Wiederwahl durch den Grossen Rat bestehende «politische Kontrolle» wecke Zweifel, ob das Gericht die von Art. 6 Ziff. 1 EMRK geforderte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit besitze. «Mangels gesetzlicher Grundlage» sei zudem die Spruchkörperbildung des Verwaltungsgerichts nicht mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK vereinbar. Die fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des angerufenen Gerichts zeige sich auch darin, dass sich dieses wiederholt über die Rechtsprechung des EGMR hinweggesetzt habe (vgl. Beschwerde Ziff. III/4 ff.).

3.2 Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist, wie dargelegt (vorne E. 2), im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Indes werden die als verletzt gerügten Ansprüche auf ein gesetzmässiges und unabhängiges Gericht auch durch Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) garantiert (Steinmann/Leuenberger, in St. Galler Kommentar zur BV, 3. Aufl. 2014, Art. 30 N. 11 ff.). Die Rüge des Beschwerdeführers ist deshalb von Amtes wegen unter dem Blickwinkel von Art. 30 Abs. 1 BV zu prüfen.

3.3 Das Bundesgericht hat – u.a. in den Beschwerdeführer betreffenden Urteilen – wiederholt entschieden, dass ein Wahlsystem, in dem Richterinnen und Richter für eine relativ kurze Amtsdauer gewählt werden und sich der Wiederwahl stellen müssen, die richterliche Unabhängigkeit nicht verletzt. Namentlich ist eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Wiederwahlmöglichkeit, wie sie auch für die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts gilt (Art. 21a und Art. 24 Abs. 1 GSOG), mit Art. 30 Abs. 1 BV vereinbar (BGE 119 Ia 81 E. 4; BGer 1B_491/2018 vom 11.1.2019 E. 3.4, 1B_120/2018 und 1B_121/2018 vom 29.5.2018 E. 3.4; vgl. auch BGE 143 I 211 E. 3). Weiter steht es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts mit Art. 30 Abs. 1 BV in Einklang, wenn der gerichtliche Spruchkörper nach sachlichen, im Voraus definierten Kriterien und in transparenter Weise gebildet wird, wie dies beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern der Fall ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. b und Art. 55 ff. GSOG i.V.m. Art. 18 Abs. 5 und 6 sowie Art. 19 Abs. 1 und 3 des Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts vom 22. September 2010 [OrR VG; BSG 162.621] sowie Art. 3 und 4 des Reglements vom 23. November 2010 über die Organisation der Rechtsprechung der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts [OrR VRA; BSG 162.621.2]). Ein gewisses Ermessen der Abteilungspräsidentin bzw. des Abteilungspräsidenten bei der Zuteilung, wie es Art. 4 OrR VRA inhärent ist, ist zulässig (BGE 144 I 70 E. 5.1, 5.6 und E. 6.2 f., 144 I 37 E. 2; BGer 1B_491/2018 vom 11.1.2019 E. 3.3).

3.4 Damit besteht eine hinreichende gesetzliche Grundlage zur Spruchkörperbildung des Verwaltungsgerichts, die inhaltlich mit Art. 30 Abs. 1 BV vereinbar ist. Dass das gesetzmässig vorgesehene Verfahren vorliegend nicht eingehalten worden wäre, ist weder ersichtlich noch dargetan. Ebenso

wenig liegen andere Gründe vor, welche die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Verwaltungsgerichts in Frage stellen könnten. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, was der Beschwerdeführer mit der vorgebrachten Kritik bezweckt. Er hat kein Ablehnungsbegehren gestellt und legt auch nicht ansatzweise dar, inwieweit Ablehnungsgründe (vgl. Art. 9 Abs. 1 VRPG) gegen Richterinnen und Richter der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts vorliegen könnten. Ein Verstoss gegen Art. 30 Abs. 1 BV ist weder in Bezug auf die einschlägige gesetzliche Regelung noch auf deren Anwendung im konkreten Einzelfall dargetan oder erkennbar.

4.

4.1 In der Sache beantragt der Beschwerdeführer vorab die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, weil der Spruchkörper der Anwaltsaufsichtsbehörde in einem Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht genügenden Verfahren gebildet worden sei. Zudem habe die Vorinstanz die beantragte mündliche Verhandlung nicht durchgeführt (vgl. Beschwerde Ziff. IV/8 f.). Die Einwände sind unberechtigt: Bei der Anwaltsaufsichtsbehörde handelt es sich um eine Verwaltungsbehörde, nicht um ein Gericht im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, weshalb die Vorgaben aus dieser Bestimmung im vorinstanzlichen Verfahren nicht zur Anwendung kommen (vgl. bereits die den Beschwerdeführer betreffenden Urteile VGE 2018/455 vom 3.4.2019 E. 2.1, 2017/336 vom 13.12.2017; vgl. auch Vortrag des Regierungsrats betreffend das Kantonale Anwaltsgesetz, in Tagblatt des Grossen Rates 2006, Beilage 4, S. 10; BVR 2004 S. 241 E. 1.1.3-1.1.8; BGE 126 I 228 E. 2c; BGer 2C_980/2016 vom 7.3.2017 E. 2.1.2; Walter Fellmann, Anwaltsrecht, 2. Aufl. 2017, Rz. 707). Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Urteil vom 13. Dezember 2017 (VGE 2017/336) in Bezug auf ein Parallelverfahren bereits entschieden, dass der Spruchkörper der Anwaltsaufsichtsbehörde nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften korrekt zusammengesetzt worden ist. Daran ändert das vom Beschwerdeführer zitierte Urteil des EGMR nichts (EGMR 35865/04 vom 13.12.2007, Foglia gegen Schweiz). Die Vorinstanz hat Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht verletzt.

4.2 Soweit sich der Beschwerdeführer darüber hinaus auf den allgemeinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 21 ff. VRPG; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]) beruft, substantiiert er die Rüge nicht. Eine Rechtsverletzung ist auch nicht ersichtlich. Damit sind die prozessualen Rügen insgesamt unbegründet.

5.

In materieller Hinsicht ist strittig, ob die Anwaltsaufsichtsbehörde gegen den Beschwerdeführer zu Recht eine Busse wegen Verletzung von Art. 12 Bst. c BGFA ausgesprochen hat.

5.1 Die Vorinstanz hat einen Verstoss gegen Art. 12 Bst. c BGFA im Wesentlichen mit der Begründung bejaht, der Beschwerdeführer habe die amtliche Pflichtverteidigung von zwei Personen wahrgenommen, die sich gegenseitig beschuldigten. Der Interessenkonflikt sei am 10. Oktober 2015 zu Tage getreten, als C._____ Privatklage gegen B._____ erhoben habe (vgl. zum Ganzen angefochtene Verfügung E. 24.5 ff.). – Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe bei der Auslegung und Anwendung von Art. 12 Bst. c BGFA die Berufsregeln des Rats der europäischen Anwaltschaften (Council of Bars and Law Societies of Europe; CCBE) zu berücksichtigen, was sie zu Unrecht nicht getan habe. Nach den CCBE-Regeln sei eine gleichzeitige Verteidigung zweier Mandanten zulässig, wenn es sich – wie hier – «nicht um die gleiche Sache», sondern «unstreitig um zwei völlig unterschiedliche Sachverhalte» handle (Beschwerde Ziff. IV/11 ff.).

5.2 Gemäss Art. 12 Bst. c BGFA haben Anwältinnen und Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, zu meiden. Die entsprechende Treuepflicht gegenüber der Klientschaft ist umfassender Natur und erstreckt sich auf alle Aspekte des Mandatsverhältnisses. Die Treuepflicht steht im Zusammenhang mit der Generalklausel von Art. 12 Bst. a BGFA, wonach Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben haben, wie auch mit Art. 12 Bst. b BGFA, der sie zur

Unabhängigkeit verpflichtet (BVR 2011 S. 306 E. 2.1; BGE 141 IV 257 E. 2.1 [Pra 105/2016 Nr. 20], 134 II 108 E. 3; Walter Fellmann, in Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 12 N. 84). Aus dieser umfassenden Treue- und Unabhängigkeitspflicht ergibt sich insbesondere auch ein Verbot von Doppelvertretungen. Anwältinnen und Anwälte dürfen nicht Parteien mit gegenläufigen Interessen vertreten, weil sie sich diesfalls weder für die eine noch für die andere Partei voll einsetzen können. Eine unzulässige Doppelvertretung muss nicht zwingend das gleiche formelle Verfahren oder allfällige mit diesem direkt zusammenhängende Nebenverfahren betreffen. Es genügt, wenn zwischen zwei Verfahren ein Sachzusammenhang besteht. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, ob das erste, den gleichen Sachzusammenhang betreffende Verfahren bereits beendet oder noch hängig ist, zumal die anwaltliche Treuepflicht in zeitlicher Hinsicht unbeschränkt gilt (BVR 2011 S. 306 E. 3.2; vgl. zum Ganzen BGE 134 II 108 E. 3; BGer 1B_59/2018 vom 31.5.2018 E. 2.4; VGE 2016/285 vom 1.6.2017 E. 2.1).

5.3 Ein Interessenkonflikt droht insbesondere in Strafverfahren, wenn eine Anwältin oder ein Anwalt, die bzw. der zuvor eine andere Prozesspartei vertreten hat, ein Verteidigungsmandat übernimmt. Von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, dürfen Anwältinnen bzw. Anwälte keine Mehrfachvertretungen von Mitangeschuldigten ausüben – dies selbst dann nicht, wenn die Mandantinnen bzw. Mandanten der Doppelvertretung zustimmen oder wenn beabsichtigt ist, für beide beschuldigten Personen auf Freispruch zu plädieren (BGE 141 IV 257 E. 2.1 [Pra 105/2016 Nr. 20]). Anwältinnen und Anwälten ist es aufgrund ihrer Geheimhaltungs- und Treuepflicht zudem verboten, gegen eine ehemalige Klientin bzw. einen ehemaligen Klienten zu plädieren, wenn zwischen dem damaligen und dem späteren Verfahren ein enger Sachzusammenhang besteht oder aus anderen Gründen – unabhängig von einem allfälligen Sachzusammenhang zwischen den Verfahren – die Gefahr besteht, dass gegen die ehemalige Klientin bzw. den ehemaligen Klienten Kenntnisse aus dem zuvor geführten Mandat verwendet werden (vgl. zum Ganzen das den Beschwerdeführer betreffende Urteil BGer 1B_120/2018 und 1B_121/2018 vom 29.5.2018 E. 5.3 mit Verweis auf BGE 134 II 108 E. 5.2 und 135 I 261 [BGer 1B_7/2009 vom 16.3.2009] nicht publ. E. 5.5 ff.).

5.4 Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer ab Oktober 2014 für B._____ und ab Juni 2015 zudem für C._____ als amtlicher Verteidiger in je separaten Strafverfahren tätig war. Der zu Beginn des Strafverfahrens gegen B._____ zunächst lediglich als Zeuge beteiligte C._____ konstituierte sich am 10. Oktober 2015 als Privatkläger und erhob schwere strafrechtliche Vorwürfe gegen B._____. Letzterer erstattete seinerseits gleichentags Strafanzeige gegen C._____ wegen Tätlichkeiten und bezichtigte diesen der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Dessen ungeachtet führte der Beschwerdeführer die amtliche Verteidigung von B._____ weiter und vertrat diesen namentlich bei Einvernahmen und an der Hauptverhandlung vom 10. März 2016 (vgl. zum Ganzen Beschluss der Beschwerdekammer des Obergerichts vom 31.1.2018 [nachfolgend: Beschluss OGer] E. 4.2, in Vorakten AA [act. 5A] pag. 1 ff.). Am 21. August 2017 widerrief das Regionalgericht Bern-Mittelland das amtliche Mandat des Beschwerdeführers. Die dagegen erhobenen Beschwerden wurden sowohl vom Obergericht als auch vom Bundesgericht abgewiesen (vgl. Beschluss OGer E. 1 bzw. Dispositiv; BGer 1B_120/2018 und 1B_121/2018 vom 29.5.2018). Das Bundesgericht führte im Wesentlichen aus, es spiele keine Rolle, dass B._____ und C._____ nicht in demselben Strafverfahren beschuldigt gewesen seien. Spätestens ab dem Zeitpunkt, in dem sich seine beiden Mandanten strafrechtlich gegenseitig beschuldigten, habe ein Interessenkonflikt bestanden, der es dem Beschwerdeführer verunmöglichte, deren Interessen pflichtgemäss zu wahren. Der Interessenkonflikt musste dem Beschwerdeführer aufgefallen sein, zumal das Strafgericht die fraglichen Vorfälle zu beurteilen hatte und hierfür die Glaubhaftigkeit der Aussagen seiner beiden Mandanten eine zentrale Rolle spielen würde. Der Konflikt sei umso offensichtlicher geworden, nachdem C._____ anlässlich einer polizeilichen Einvernahme erklärt habe, er und B._____ würden sich seit mehreren Jahren näher kennen. Keine Rolle spiele, dass C._____ mittlerweile auf seine Stellung als Privatkläger verzichtet habe und dass beide Mandanten angeblich mit der Doppelvertretung einverstanden gewesen seien. Es habe mithin sowohl in straf- als auch standesrechtlicher Hinsicht Anlass bestanden, dem Beschwerdeführer das amtliche Mandat zu entziehen (vgl. BGer 1B_120/2018 und 1B_121/2018 vom 29.5.2018 E. 5.5).

5.5 Den höchstrichterlichen Ausführungen ist nichts beizufügen. Gleichzeitig ergibt sich daraus ohne weiteres, dass der Beschwerdeführer durch Weiterführung des amtlichen Strafverteidigungsmandats betreffend B._____ trotz erkennbarem Interessenkonflikt gegen Art. 12 Bst. c BGFA verstossen hat. Daran ändern die angerufenen CCBE-Regeln nichts, zumal sie auf rein nationale Anwaltstätigkeiten nicht anwendbar sind, wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat (vgl. angefochtene Verfügung E. 19; vgl. auch BGer 1B_120/2018 und 1B_121/2018 vom 29.5.2018 E. 5.6). Im vom Beschwerdeführer zitierten Urteil des Bundesgerichts vom 9. Mai 2016 (BGE 142 II 307 [BGer 2C_586/2015] nicht publ. E. 2.1) wurde lediglich darauf hingewiesen, dass die CCBE-Regeln dem historischen Gesetzgeber nebst anderen Standesregeln als Vorbild dienten und das europäische Rechtsverständnis demzufolge bei der historischen Auslegung mitberücksichtigt werden kann. Die Vorinstanz hat mithin zu Recht auf eine Verletzung von Art. 12 Bst. c BGFA erkannt.

5.6 Weiter macht der Beschwerdeführer einen Verstoss gegen Art. 17 EMRK geltend, jedoch ohne die Rüge näher zu substantiieren (vgl. Beschwerde Ziff. IV/16). Darauf ist nicht weiter einzugehen, zumal keine Verletzung des Verbots des Missbrauchs der Rechte (Art. 17 EMRK) erkennbar ist.

6.

6.1 Die möglichen Disziplinar massnahmen bei einer Verletzung von Berufsregeln reichen gemäss Art. 17 Abs. 1 BGFA von einer Verwarnung als mildesten Sanktion (Bst. a) bis hin zu einem dauernden Berufsausübungsverbot als schärfster Massnahme (Bst. e). Die Sanktion hat sich nach der Schwere des Verstosses gegen die Berufspflichten, nach dem Verschulden sowie dem beruflichen Vorleben der Anwältin oder des Anwalts zu richten, wobei insbesondere Art und Anzahl allfälliger früherer Verstösse zu berücksichtigen sind (vgl. Tomas Poledna, in Fellmann/Zindel [Hrsg.], a.a.O., Art. 17 N. 27; VGE 2015/267 vom 16.11.2016 E. 5). – Die Vorinstanz hat erwogen, objektiv sei von einem schweren Verstoss auszugehen, zumal die Vermeidung von Interessenkollisionen zu den zentra-

len Berufspflichten der Anwältinnen und Anwälte gehöre. Der Interessenkonflikt sei offensichtlich gewesen und der Beschwerdeführer habe selbst in Anbetracht des bundesgerichtlichen Urteils keine Einsicht gezeigt. Eine Busse von Fr. 3'000.-- sei daher angemessen. Diesen Ausführungen ist nichts beizufügen, zumal sich der Beschwerdeführer hiermit nicht auseinandersetzt.

6.2 Damit erweist sich die Beschwerde, soweit auf sie einzutreten ist, als unbegründet und ist abzuweisen.

7.

7.1 Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VPRG). Er hat aber um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

7.2 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1, 2015 S. 487 E. 7.1; BGE 142 III 138 E. 5.1).

7.3 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss in der Sache von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden: Die Vorinstanz hat einlässlich begründet, weshalb sie das Vorgehen des Beschwerdeführers als Verletzung der Berufspflichten wertete und eine Busse aussprach. Der Beschwerdeführer hat dagegen vor Verwaltungsgericht keine substantziellen Einwände erhoben. Dass der Beschwerde unter diesen Umständen kein Erfolg beschieden sein konnte, musste auch für ihn erkennbar sein. Für die Beurteilung der Aussichtslosigkeit in der Sache nicht entscheidend ist der Verfahrensantrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (vorne E. 2), der Anlass zur Beurteilung der Streitigkeit in Fünferbesetzung gegeben hat (vorne E. 1.2). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

7.4 Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im Endentscheid befunden wird und der Beschwerdeführer deshalb keine Gelegenheit hatte, sein Rechtsmittel nach Abweisung dieses Begehrens zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühren zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9).

7.5 Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 2 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

5. Zu eröffnen:

- Beschwerdeführer
- Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.